

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

An die Präsidentin
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 02.03.2020



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3650

27. Februar 2020

Drucksache 19/1816

Nr 11. Wirtschaftsführung und Finanzlage der Waldorfschulen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Beschluss vom 11. Dezember 2019 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner 27. Tagung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt mit der Maßgabe, die vom Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Drucksache 19/1816 angeregten Maßnahmen einzuleiten und dem Finanzausschuss über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten. Dem komme ich im Hinblick auf die Wirtschaftsführung und Finanzlage der Waldorfschulen gerne nach und darf im Einzelnen über die folgenden Maßnahmen und laufenden Prozesse berichten:

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die Zuschussgewährung durch das Bildungsministerium ordnungsgemäß ist. Ein weiteres Ergebnis der Prüfung war allerdings, dass wirtschaftliche Fehlentscheidungen von Waldorfschulen dazu geführt haben, dass es an einigen Schule zu kritischen finanziellen Situationen kam. Auch wenn die größten Probleme behoben wurden, sei es zur Vermeidung künftiger Probleme notwendig, die kaufmännische Führungsstruktur in den Schulen zu straffen. Ferner bewege sich das Gehaltsniveau der Lehrkräfte teilweise im kritischen Bereich.

Das Bildungsministerium teilt die Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Führungsstruktur der Waldorfschulen und sieht ebenfalls die Notwendigkeit der Stärkung der Position der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Allerdings kann das Ministerium keine Vorgaben zur Wirtschaftsführung von Schulen in freier Trägerschaft machen. Im Rahmen der durch Art. 7 Abs. 4 GG gewährleisteten Privatschulfreiheit besteht - anders als bei den öffentlichen Schulen - nur eine Rechtsaufsicht, die vor allem die dauerhafte Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen umfasst. Art. 7 Abs. 4 GG schützt insbesondere auch das Recht der privaten Schulträger zur freien und eigenständigen Gestaltung des äußeren und inneren Schulbetriebs. Daher konnten die Feststellung des Landesrechnungshofs nur mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Schleswig-Holstein erörtert werden. Eine Umsetzung muss in Eigenverantwortung der Waldorfschulen erfolgen. Die Gespräche zwischen Ministerium und Landesarbeitsgemeinschaft sollen im Rahmen einer Tagung aller Geschäftsführer der Waldorfschulen in Schleswig-Holstein unmittelbar nach den Osterferien 2020 fortgesetzt werden.

Die Gehälter der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft müssen gemäß Art. 7 Abs. 4 GG so bemessen sein, dass deren wirtschaftliche Stellung genügend gesichert ist. Diese Voraussetzung für die Genehmigung einer Ersatzschule ist dauerhaft einzuhalten. Daher wird das Bildungsministerium die Einhaltung dieser Anforderung sicherstellen, indem die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung der Lehrkräfte künftig in alle Wirtschaftsprüfungen vor Ort mit einbezogen werden. Die angemessene Vergütung der Lehrkräfte ist darüber hinaus auch ein Thema der laufenden Gespräche mit der Landesarbeitsgemeinschaft.

Schließlich stellte der Landesrechnungshof noch fest, dass die Zahlungen an das Waldorflehrerseminar Kiel seit Jahren in pauschalierter Form geleistet worden sind, obwohl es sich hierbei um freiwillige Leistungen handelt, so dass das Zuwendungsrecht hätte angewandt werden müssen.

Das Bildungsministerium hat sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen und die Zuschussung neu geregelt. Die Förderung des Waldorflehrerseminars erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2020 auf Grundlage der Regelungen der §§ 23 und 44 LHO. Hierfür wurde im Haushaltsplan der Titel 0710.07.686 07 „Zuwendungen an das Waldorflehrerseminar“ neu

eingrichtet. Ein Ansatz in Höhe von 153,4 T€ wurde aus dem Titel 0710.07.684 09 „Zuschüsse für Waldorfschulen“ umgesetzt. Der Geschäftsführer des Vereins zur Förderung eines Freien Bildungswesens e. V., der Träger des Waldorflehrerseminars ist, wurde über die erforderliche Änderung der Bezuschussung des Waldorflehrerseminars ab dem Jahr 2020 informiert. Auf Grundlage des Antrags vom 16.12.2019 wurde dem Verein zur Förderung eines Freien Bildungswesens e. V. inzwischen mit Bescheid vom 18.12.2019 im Wege der institutionellen Förderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung für das Haushaltsjahr 2020 in der beantragten Höhe von 153.387,00 € bewilligt. Die Zuwendungsmittel werden in monatlichen Raten an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Das Waldorflehrerseminar hat im kommenden Jahr einen Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dorit Stenke